

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 5

Donnerstag, 13. April 2006

Ausgabe 04/2006

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 17-2/06 des Stadtrates Weißwasser am 29.03.2006 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung Nr. 17-2/06 des Stadtrates Weißwasser am 29.03.2006 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 17-3/06 des Haupt- und Finanzausschusses am 10.04.2006 gefassten Beschlüsse
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 16-3/06 des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 11.04.2006 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung Nr. 18-3/06 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser am 26.04.2006
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung Nr. 18-4/06 des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung Nr.17-4/06 des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- Öffentliche Bekanntmachung
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Nachtragssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für das Haushaltsjahr 2006

Mitteilungen aus dem Rathaus

- Versteigerung
- Schnittholz für's Hexenbrennen

Veranstaltungskalender

Wir gratulieren

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 20-3/06 des Gemeinderates Weißkeißel am 28.03.2006 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung Nr.21-4/06 des Gemeinderates Weißkeißel am 25.04.2006

Mitteilungen aus der Gemeinde

- Der Schnee ist weg, die Haufen bleiben
- "Hexenfeuer"
- Gemeinde im Internet

Vereine und Verbände

- Information des Seniorenklubs

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Hartwig Rauh oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich. Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus; Bibliothek, Straße des Friedens; Glasmuseum, Forster Straße; Schwimmhalle, Bautzener Str.

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen; Einkaufsck Reckzeh

Große Kreisstadt Weißwasser

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 17-2/06 des Stadtrates Weißwasser am 29.03.2006 gefassten Beschlüsse

RAT/2-22/06 Sozialplan bis 2008 – übertarifliche Leistungen

Der Stadtrat stimmt der Gewährung der übertariflichen Leistungen in den nachfolgend aufgeführten §§ des zwischen dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißwasser und dem Personalrat der Stadtverwaltung Weißwasser durch Dienstvereinbarung vom 13.02.2006 geänderten Sozialplan 2005 zu.

§ 2 Abs. 2 u. 3 - Auflösungsverträge auf Initiative der Beschäftigten

(2) Für die Aufgabe des sozialen Besitzstandes erhalten die Beschäftigten eine Abfindung gemäß §§ 9, 10 KSchG, deren Höhe in Anwendung von § 4 Abs. 2 Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (TVsA) vom 13.09.2005 in der jeweils aktuellen Fassung ermittelt wird (Abfindungsgrundbetrag) der sich als übertarifliche Leistung auf das folgende X-fache erhöht: (Abschluss und Wirkung von Auflösungsverträgen Y-Monate vor dem vorgesehenen Personalabbau.)

Vertragsab- Wirkung der Vertragsbeendigung mindestens Y = schluss bis Y 9 6 3 0

	9	6	3	0
9	3,000	2,750	2,500	2,250
7		2,500	2,250	2,000
6		2,250	2,000	1,875
3			1,875	1,750
0				1,500

Für die Auszahlung der erhöhten Abfindung kann Ratenzahlung vereinbart werden.

(3) Zur Realisierung von Personalreduzierungsmaßnahmen für die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Sozialplanes noch keine oder noch keine ausreichende Stadtratsbeschlussfassung vorliegt, kann die Tabelle nach Abs. 2 angepasst werden, gegebenenfalls auch in gekürzter Form.

§ 3 Sätze 2 bis 4 - Auflösungsvertrag auf Initiative des Oberbürgermeisters

Bei Abschluss eines derartigen Auflösungsvertrages wird an den Beschäftigten wegen der Aufgabe des sozialen Besitzstandes und zur Vermeidung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten eine Abfindung gemäß §§ 9, 10 KSchG gezahlt.

Zur Ermittlung der Höhe der Abfindung kommt § 4 Abs. 2 TVsA (Abfindungsgrundbetrag) zur Anwendung.

Dieser Abfindungsgrundbetrag erhöht sich als übertarifliche Leistung um 1/3.

Bei Nichtannahme des angebotenen Auflösungsvertrages erfolgt nach entsprechendem Abschluss des Personalratsmitwirkungsverfahrens gemäß § 78 SächsPersVG von Arbeitgeberseite eine betriebsbedingte Kündigung des betroffenen Beschäftigten zum selben Beendigungstermin.

§ 4 Abs. 2 u. 4 - Erweiterung von Teilzeitarbeit bei Beschäftigten

(2) Bei Abschluss eines Änderungsvertrages nach Abs. 1 erhalten die betroffenen Beschäftigten für die anteilige Aufgabe des sozialen Besitzstandes eine außertarifliche Einmalzahlung.

Die Höhe der Einmalzahlung nach Satz 1 ermittelt sich aus dem Verhältnis der Arbeitszeit und der theoretischen Abfindung nach Sozialtarifvertrag bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

$$\frac{\text{Stundenreduzierung je Woche}}{\text{Ausgangswochenstundenzahl}} = \frac{\text{Einmalzahlung}}{\text{tarifliche Abfindung bei Beendigung des AV}}$$

(4) Bei Abschluss und Wirkung eines derartigen Änderungsvertrages erhöht sich die Einmalzahlung nach Abs. 2 wie folgt:

(Abschluss und Wirkung von Änderungsverträgen Y-Monate vor dem Reduzierungsvorhaben)

Vertragsab- schluss bis Y=	Wirkung der Vertragsänderung mindestens Y=			
	9	6	3	0
9	3,000	2,750	2,500	2,250
7		2,500	2,250	2,000
6		2,250	2,000	1,875
3			1,875	1,750
0				1,500

§ 6 Abs. 3 - Eingruppierungsveränderungen

(3) Herabgruppierungen werden bei Bereitschaft zum Abschluss eines Änderungsvertrages mit einer Übergangsregelung vorgenommen.

Ist eine Herabgruppierung um eine Vergütungs-/Lohngruppe vorzunehmen wird deren Wirkung als übertarifliche Leistung im Änderungsvertrag auf den Zeitpunkt zwölf Monate nach Aufgabenübertragung vereinbart.

Bei Herabgruppierung um mehr als eine Vergütungs-/Lohngruppe erfolgt die Herabgruppierung um eine Gruppe wie im vorangegangenen Unterabschnitt. Für die weiteren Herabgruppierungen erhält der Betroffene als weitere übertarifliche Leistung einen finanziellen Besitzstand. Jede Tarif- und Dienstaltersstufensteigerung reduziert in vollem Umfang diesen Besitzstand bis er völlig ausgeglichen ist und den Betrag „Null“ erreicht hat.

§ 8 – Umschulungsmaßnahmen

Nehmen Beschäftigte, die einen Auflösungsvertrag nach § 2 abgeschlossen haben, bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur weiteren beruflichen Entwicklung an einer Aus-/Fortbildungsmaßnahme nach eigener Wahl teil, so unterstützt die Stadt auf Antrag die Schulungsgebühren bis 1.000 Euro.

Wenn es die dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse gestatten, sind die Beschäftigten auf Antrag an bis zu fünf Arbeitstagen für die Teilnahme an der Maßnahme unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen.

Auf Anforderung des Betroffenen ist bei der Antragsbearbeitung die Mitwirkung der Personalvertretung zu ermöglichen. Ablehnungen von Freistellungsanträgen sind zu begründen.

§ 9 – Anrechnung von Jubiläumszeiten

Erreichen Beschäftigten auf Grund des Abschlusses eines Auflösungsvertrages nach § 2 nicht den Termin eines Dienstjubiläums nach § 23 Abs. 2 TVöD, so erhalten sie eine Jubiläumspauschale als Erhöhungsbetrag zur Abfindung in Höhe

- von 75% des tariflichen Jubiläumszuwendungsbetrages, wenn der Fälligkeitstermin innerhalb der nächsten 6 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelegen hätte,
- von 50% des tariflichen Jubiläumszuwendungsbetrages, wenn der Fälligkeitstermin innerhalb der nächsten 12 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelegen hätte,

oder

- (c) von 25% des tariflichen Jubiläumsszuwendungsbetrages, wenn der Fälligkeitstermin innerhalb der nächsten 18 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelegen hätte.

§ 10 - Schwerbehindertenausgleich

Unter Beachtung der besonderen Situation von Schwerbehinderten und Gleichgestellten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) erhalten diese bei Abschluss eines Vertrages nach den §§ 2 bis 5 dieses Sozialplanes als übertarifliche Leistung eine Erhöhungsbetrag zur jeweiligen Abfindung oder Einmalzahlung in Höhe von 10%.

§ 12 - Öffnungsklausel

Sollte im Einzelfall aufgrund besonderer persönlicher oder dienstlicher Umstände ein konkreter Sachverhalt nicht von diesem Sozialplan erfasst sein, er jedoch der Erreichung der Ziele nach § 1 Abs. 2 dienlich ist, so ist dieser im Sinne der Absicht dieses Sozialplanes angemessen zu behandeln.

Weißwasser, den 30.03.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/2-23/06

Widmung einer Verkehrsfläche – 1. Straße und Parkfläche Boulevard 2. Fußgängerweg Boulevard (Fußgängerzone)

Der Stadtrat beschließt, die Straße mit den angrenzenden Parkflächen in der Flur 3 mit Teilflächen der Flurstücke 584/1, 568/1, 376/8, 627, 383/14 und 584/2 am Boulevard öffentlich als Ortsstraße und den Gehweg (Fußgängerzone) einschließlich der Anbindungen in der Flur 3, mit Teilflächen der Flurstücke 585, 627, 437/2, 598, 439 und 584/1 beschränkt öffentlich zu widmen.

Weißwasser, den 30.03.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/2-24/06

Widmung einer Verkehrsfläche – Parkplatz Schwimmhalle

Der Stadtrat beschließt, den Parkplatz Schwimmhalle, in der Flur 3 des Flurstückes 591/5 öffentlich zu widmen.

Weißwasser, den 30.03.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/2-25/06

Widmung einer Verkehrsfläche – Busbahnhof und angrenzender Parkplatz Bahnhofstraße

Der Stadtrat beschließt, den Busbahnhof beschränkt öffentlich und den angrenzenden Parkplatz öffentlich zu widmen. Beide befinden sich in der Flur 4 auf den Flurstücken 361/2 und einer Teilfläche von 369/2.

Weißwasser, den 30.03.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/2-26/06

Straßenbau Teichstraße in Weißwasser – 2. BA

Der Stadtrat beschließt, die Firma STRABAG AG aus Spremberg/Baubüro Weißwasser mit dem Straßenbau Teichstraße in Weißwasser, 2. BA zu einem Preis von 345.447,19 Euro brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 30.03.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/2-27/06

Beschluss zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan "Oberlausitzer Sport- und Freizeitpark"

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser beschließt den, entsprechend dem Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden (Az.:51 D-2511.20/84/Weißwasser-23) geänderten Bebauungsplan "Oberlausitzer Sport- und Freizeitpark" als Satzung.

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Planzeichnung, Teil A in der Fassung vom 29.06.2005 Maßstab 1 : 1000 Zeichnerische Festsetzungen Verfahrensvermerke
2. Textliche Festsetzungen, Teil B in der Fassung vom 29.06.2005.

Die Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den geänderten Bebauungsplan zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes dem Landratsamt des Niederschlesischen Oberlausitzkreises vorzulegen. Anschließend ist die Genehmigung zur Erlangung von Rechtskraft ortsüblich bekannt zu machen.

Weißwasser, den 30.03.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

RAT/2-28/06

Bewertung der Unterlagen des Ergebnisses der Überprüfung der Stadträte auf Hinweise für eine Zusammenarbeit mit dem MfS/AfNS der ehemaligen DDR

Der Stadtrat beschließt, seinen Ältestenrat, unter Einbeziehung je eines Vertreters der nicht im Ältestenrat vertretenen Parteien und Gruppierungen des Stadtrates, mit der Bewertung der Unterlagen des Ergebnisses der Überprüfung der Stadträte auf Hinweise für eine Zusammenarbeit mit dem MfS/AfNS der ehemaligen DDR zu beauftragen.

Der in diesem Zusammenhang gefasste Stadtratsbeschluss RAT/4-133/04 vom 24.11.2004 wird aufgehoben. Gleichfalls aufgehoben wird Satz 3 des Beschlusstextes des Stadtratsbeschlusses RAT/4-134/04 ebenfalls vom 24.11.2004.

Weißwasser, den 30.03.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung Nr. 17-2/06 des Stadtrates Weißwasser am 29.03.2006 gefassten Beschlüsse

RAT/2-29/06

Bestellung eines Erbbaurechtes an dem Grundstück Flur 4, Teil von Flurstück 199/12

Weißwasser, den 30.03.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Entscheidungen des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung

OB/08/06

Straßenbau Nordweg 2. Abschnitt

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma STRABAG AG Spremberg/Baubüro Weißwasser mit der Ausführung der Arbeiten

für das Los 2 -Gehweg und Bepflanzung- des Bauvorhabens Straßenausbau Nordweg 2. BA zu einem Preis von 9.204,91 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 28.03.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung
Nr. 17-3/06 des Haupt- und Finanzausschusses am
10.04.2006 gefassten Beschlüsse**

HFA/3-30/06

Verkauf des Flurstückes 108/5 der Flur 13

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Verkauf des Flurstückes 108/5 der Flur 13 Gemarkung Weißwasser in einer Größe von 644 m² zum Preis von 28,00 €/m² für den bebaubaren (250m²) und 9,00 €/m² für den nichtbebaubaren (394 m²) Grundstücksteil an Herrn Detlef Krautz, Winibaldstraße 23 in 82515 Wolfratshausen

Weißwasser, den 11.04.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

**Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung
Nr. 16-3/06 des Bau- und Wirtschaftsausschusses
am 11.04.2006 gefassten Beschlüsse**

BWA/3-31/06

**Abbruch Turnhalle der ehemaligen 7. Grundschule
Weißwasser, Geschwister Scholl-Straße 34**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die Firma Rohrnetz Beil GmbH aus Weißwasser mit dem -Abbruch Turnhalle der ehem. 7.Grundschule Weißwasser- zu einem Pauschalpreis von 26.400,00 Euro brutto zu beauftragen.

Weißwasser, 12.04.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über die Durchführung der
Sitzung Nr. 18-3/06 des Stadtrates der Großen
Kreisstadt Weißwasser am 26.04.2006**

Der Stadtrat Weißwasser führt am
Mittwoch, dem 26.04.2006, um 16.00 Uhr
in der Stadtbibliothek, Lesesaal, Straße des Friedens 14,
Weißwasser

seine
Sitzung Nr. 18-3/06

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
3. Informationen des Oberbürgermeisters
4. Anfragen und Verschiedenes
5. Antragstellung und Beschlussfassung
- 5.1 Benennung eines Platzes in Weißwasser in 'Sorauer Platz'
- 5.2 Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung
- 5.3 Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser

- 5.4 Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weißwasser (Gebührensatzung)
- 5.5 Widmung einer Verkehrsfläche - Parkplatz Jahnbad/Tierpark
- 5.6 Überplanmäßige Ausgabe für den Ausbau der B 156
- 5.7 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Stadtbibliothek Weißwasser (Bibliothekssatzung)
- 5.8 Änderung des Gesellschaftsvertrages der WEM-Gesellschaft zur Betreibung der Waldeisenbahn Muskau mbH mit dem Ziel der Sicherstellung der Investitionsmaßnahme 'Neubau eines zentralen Fahrzeugdepots mit Instandhaltungszentrum'
6. Anträge
6. Pause zwischen 17.30 Uhr und 18.00 Uhr
7. Einwohnerfragestunde (18.00 Uhr)

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 11.04.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über die Durchführung der
Sitzung Nr. 18-4/06 des Haupt- und
Finanzausschusses**

Der Haupt- und Finanzausschuss führt
am Montag, dem 15.05.2006, um 17.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser

seine
Sitzung Nr.18-4/06

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 11.04.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung über die Durchführung der
Sitzung Nr.17-4/06 des Bau- und
Wirtschaftsausschusses**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt
am Dienstag, dem 16.05.2006, um 17.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser

seine
Sitzung Nr.17-4/06

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Beschlussfassung
- 2.1 Umgestaltung Stadtteilzentrum Schweigstraße in Weißwasser - TO 1 - Errichtung Wendehammer
- 2.2. Abbruch Pavillon 4, Glückaufstraße 18
- 2.3 Turnhalle 2. Mittelschule
3. Informationen/Anfragen
- 3.1 Information/Vorstellung: Sanierung Pavillon Schweigstraße

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 11.04.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der vom Stadtrat der Stadt Weißwasser am 19.12.2001 mit Beschluß Nr.: RAT/28-158/01 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Gewerbegebiet Halbendorfer Weg“, geändert am 23.02.2005 durch Beschluss Nr.: RAT/1-11/05, in der Fassung vom 23.02.2005, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 11.09.2002 unter dem Aktenzeichen 51-2511.20 / 84 / Weißwasser 22 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung und Begründung ab dem heutigen Tag in den Diensträumen des Sachgebietes Stadtplanung/Liegenschaften der Stadtverwaltung Weißwasser im Rathaus, Zimmer Nr. 227 – 230, während der Dienstzeit

Mo	9.00 – 12.00 und 14.00 – 15.30 Uhr
Di	9.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
Do	9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Fr	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weißwasser, den 13.04.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 1. Nachtragssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für das Haushaltsjahr 2006

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die 1. Nachtragssatzung der Stadt Weißwasser für das Haushaltsjahr 2006 einschl. Stellenplan vom 10. Mai bis zum 19. Mai 2006

in der Stadtbibliothek, Weißwasser, Straße des Friedens 14, sowie im Ratsbüro der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Weißwasser, den 12.04.2006
Hartwig Rauh
Oberbürgermeister

Mitteilungen aus dem Rathaus

Versteigerung

Durch die Stadtverwaltung Weißwasser erfolgt am **Donnerstag, den 18.05.2006, ab 16.00 Uhr, im Hof hinter dem Standesamtsgebäude (Karl-Marx-Straße 15)** eine Versteigerung folgender Gegenstände:
Fahrräder, Fotoapparate, verschiedene Anlagen

Die Abgabe der zugeschlagenen Sache erfolgt nur gegen sofortige Barzahlung. Die Besichtigung der Gegenstände ist am 18.05.2006, ab 15.45 Uhr möglich.

Schnittholz für's Hexenbrennen

In Vorbereitung des Hexenbrennens am 30.04.2006 erfolgt die Abnahme des Schnittholzes durch die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie am:

**28.04.2006 von 08.00-20.00 Uhr und
29.04.2006 von 08.00-12.00 Uhr**

auf dem Festplatz am Stadion der Kraftwerker. Außerhalb der angegebenen Zeiten ist es nicht gestattet Holzschnitt anzuliefern. Es wird darauf hingewiesen, dass nur Baumschnitt und naturbelassenes Holz abgelagert werden darf. Das Anliefern von mit Schutzmitteln behandeltem Holz behandeltem Holz sowie von Sperrmüll, Türen, Fenstern und anderen Haus- oder Restmüll ist untersagt. Mitarbeiter der Stadtverwaltung und des Landratsamtes werden vor Ort Kontrollen durchführen. Festgestellte Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Veranstaltungskalender

Glasmuseum Weißwasser, Forster Straße 12

31.03 – 22.05.06 Sonderausstellung
Josef Schweig – Leben und Wirken in und für
Weißwasser sowie Erzeugnissen aus diesen
Jahren

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do	10 – 15 Uhr
Mi	10 – 17 Uhr
So, Feiertag	14 – 17 Uhr

Stadtbibliothek Weißwasser, Straße des Friedens 14

01.04. – 21.04.06 Ausstellung zum Kunstwettbewerb
„Weißwasser mit Kinderaugen gesehen“
Lesesaal der Stadtbibliothek

12.05.06.19.30 Uhr Kabarett „Weiberkram“
Cottbuser Kabarett mit Sticheleien rund um die
Männer.
Ein unerschöpfliches Thema, beleuchtet von
zwei durchgeknallten Weibern.
Eintritt: 12,00 €
wieder mit Getränkebüfett der „Cafeteria“
Friedrich

09.06.06 18 Uhr Festveranstaltung „10 Jahre Glasmuseum“ mit
Eröffnung durch Oberbürgermeister Hartwig
Rauh im Lesesaal

Neue Öffnungszeiten:

Mo	10 – 18 Uhr
Di	10 – 14 Uhr
Mi	Schließtag
Do	10 – 18 Uhr
Fr	10 – 16 Uhr
Historisches Archiv	
Do	14 – 18 Uhr

Wir gratulieren

Die Stadt Weißwasser gratuliert den Jubilaren und auch allen anderen Geburtstagskindern des Monats Mai zu ihrem Ehrentag, verbunden mit den besten Wünschen für Gesundheit, Glück und Wohlergehen

am 02.05.2006	Edith Angermann	zum 75.Geburtstag
am 02.05.2006	Ilse Masch	zum 85.Geburtstag
am 02.05.2006	Rudolf Wauro	zum 80.Geburtstag
am 03.05.2006	Siegfried Hayne	zum 75.Geburtstag

am 03.05.2006	Elsbeth Hentschel	zum 75.Geburtstag
am 03.05.2006	Ella Simon	zum 85.Geburtstag
am 03.05.2006	Susi Smers	zum 80.Geburtstag
am 04.05.2006	Gisela Kern	zum 75.Geburtstag
am 04.05.2006	Ingeborg Liebe	zum 85.Geburtstag
am 04.05.2006	Anna Pietsch	zum 90.Geburtstag
am 05.05.2006	Lotte Weiler	zum 94.Geburtstag
am 06.05.2006	Gerda Kraski	zum 75.Geburtstag
am 06.05.2006	Resi Krautzig	zum 80.Geburtstag
am 06.05.2006	Elisabeth Paulig	zum 93.Geburtstag
am 06.05.2006	Gertrud Rothenburg	zum 92.Geburtstag
am 07.05.2006	Johanna Kluge	zum 96.Geburtstag
am 07.05.2006	Anneliese Mathe	zum 75.Geburtstag
am 07.05.2006	Erna Wätzold	zum 75.Geburtstag
am 08.05.2006	Eleonore Balzk	zum 80.Geburtstag
am 09.05.2006	Margot Blümel	zum 75.Geburtstag
am 09.05.2006	Johanna Grzonka	zum 80.Geburtstag
am 09.05.2006	Eleonore Jäger	zum 80.Geburtstag
am 10.05.2006	Elise Kalweit	zum 97.Geburtstag
am 11.05.2006	Ilse Weberbauer	zum 91.Geburtstag
am 14.05.2006	Ingeburg Böhm	zum 75.Geburtstag
am 16.05.2006	Edith Ruthenberg	zum 75.Geburtstag
am 17.05.2006	Erna Lippold	zum 85.Geburtstag
am 18.05.2006	Günter Sczesny	zum 75.Geburtstag
am 19.05.2006	Gerda Horn	zum 75.Geburtstag
am 20.05.2006	Lotte Weist	zum 95.Geburtstag
am 21.05.2006	Irmgard Mirle	zum 80.Geburtstag
am 22.05.2006	Lieselotte Bräsigk	zum 75.Geburtstag
am 23.05.2006	Helene Gerchel	zum 93.Geburtstag
am 23.05.2006	Rudolf Kaiser	zum 93.Geburtstag
am 24.05.2006	Brigitte Büder	zum 75.Geburtstag
am 25.05.2006	Klara Eichner	zum 92.Geburtstag
am 28.05.2006	Gertrud Artelt	zum 75.Geburtstag
am 28.05.2006	Berta Brömme	zum 80.Geburtstag
am 28.05.2006	Herta Keßler	zum 99.Geburtstag
am 28.05.2006	Walter Polte	zum 75.Geburtstag
am 28.05.2006	Josef Sieber	zum 75.Geburtstag
am 29.05.2006	Manfred Marko	zum 75.Geburtstag
am 29.05.2006	Dora Tschammer	zum 98.Geburtstag
am 31.05.2006	Erna Hanheiser	zum 92.Geburtstag

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 20-3/06 des Gemeinderates Weißkeißel am 28.03.2006 gefassten Beschlüsse

07/06

Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Einrichtungen der Kinderbetreuung.

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Einrichtungen der Kinderbetreuung, Beschluss Nr. 32/ 91, und der Änderungsbeschlüsse auf der Grundlage dieser Satzung, zuletzt geändert mit Beschluss Nr. 26/ 03 vom 16.12.2003.

Weißkeißel, den 29.03.2006
Andreas Lysk
Bürgermeister

08/06

Festsetzung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung Weißkeißel

Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Elternbeiträge in der Kindertageseinrichtung Weißkeißel mit Wirkung vom 01.04.2006 wie folgt:

<u>Elternbeitrag für Krippenkinder:</u>	
bis 9,0 Stundenbetreuung	160,00 €
bis 6,0 Stundenbetreuung	107,20 €
bis 4,5 Stundenbetreuung	80,00 €

Gastkinder Tagesbetreuung	7,00 €
---------------------------	--------

<u>Elternbeitrag für Kindergartenkinder:</u>	
bis 9,0 Stundenbetreuung	91,00 €
bis 6,0 Stundenbetreuung	60,95 €
bis 4,5 Stundenbetreuung	45,50 €

Gastkinder Tagesbetreuung	4,30 €
---------------------------	--------

<u>Elternbeitrag für Hortkinder:</u>	
bis 5,0 Stundenbetreuung	48,00 €
bis 6,0 Stundenbetreuung	54,00 €

Gastkinder Tagesbetreuung	2,50 €
---------------------------	--------

<u>Hortbetreuung während der Ferien:</u>	
Regelöffnungszeit bei Betreuung von	
5,0 Stunden:	7.00 bis 12.00 Uhr
6,0 Stunden:	7.00 bis 13.00 Uhr

Zuzahlung über die Regelöffnungszeit:	
über 5,0 Stunden je Tag	1,90 €
über 6,0 Stunden je Tag:	1,45 €

Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, und der besonderen Situation von Alleinerziehenden wie folgt ermäßigt (Anlage 1):

bei vollständigen Familien			
	für das	2. Kind	um 40 %
	für das	3. Kind	um 80 %
	ab dem	4. Kind	um 100 %

bei Alleinerziehenden			
	für das	1. Kind	um 10 %
davon	für das	2. Kind	um 40 %
	für das	3. Kind	um 80 %
	ab dem	4. Kind	um 100 %

Weißkeißel, den 29.03.2006
Andreas Lysk
Bürgermeister

09/06

Finanzielle Absicherung des Bauvorhabens 'Umnutzung Turnhalle zum Dorfgemeinschaftshaus'

Der Gemeinderat beschließt die Baumaßnahme „Umbau der Turnhalle Weißkeißel zum Gemeindezentrum“ mit Gesamtausgaben in Höhe von 265.800 € und Einnahmen aus Fördermitteln in Höhe von 159.480 € (60%-ige Förderung) umzusetzen. Zur Realisierung dieser Maßnahme sollen im Haushaltsjahr 2007 in der Haushaltsstelle 02.5900.9402 Ausgaben in Höhe von 163.400 € und in der Haushaltsstelle 02.5900.3610 Einnahmen in Höhe von 118.680 € eingestellt werden.

Weißkeißel, den 29.03.2006
Andreas Lysk
Bürgermeister

10/06

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung aus dezentralen Abwasseranlagen in der Gemeinde Weißkeißel (AbwS Dezentrale Abwasseranlagen)

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißkeißel am 28.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Weißkeißel (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse

- im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, den Fäkalschlamm der Kleinkläranlage und den Inhalt der abflusslosen Gruben der Gemeinde zu überlassen (§ 63 Abs. 5 SächsWG).
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

§ 4

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 5

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst überriechendes Abwasser (z. B. milchsaurer Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten

Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblatts ATV-DVWK M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 6

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Gemeinde mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).
- (3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Behandlung eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasserbedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 7

Eigenkontrolle

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Gemeinde kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 7.10.1994, SächsGVBl. S. 1592, zuletzt geändert mit Verordnung vom 15.6.1999, SächsGVBl. S. 417 in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 9 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 10 Genehmigungen

Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:

1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Änderung,
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 11 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 12 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (3) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

§ 13 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers

notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) § 14 gilt entsprechend.

§ 14 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 15 Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Für die Entleerungshäufigkeit gilt:
 - a) Abflusslose Gruben sind nach Bedarf zu entleeren. Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Verpflichtete ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens 5 Werktage vorher – bei der Gemeinde oder bei dem von ihr Beauftragten die Notwendigkeit der Entleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen als Mehrkammer-Absetzgrube einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfallgruben im zweijährigen Rhythmus zu entschlammen.
- (3) Die Gemeinde kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (6) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (7) § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

5. Teil Abwassergebühren

§ 16 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen.

§ 17 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner.
- (2) Mehrere Gebührenschildner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschildner.

§ 18 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Abwässer oder Fäkalschlamm, welche aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen werden
- (2) (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (3) Die Mengenermittlung erfolgt durch die Messeinrichtung des zur Entsorgung eingesetzten Spezialfahrzeuges.

§ 19 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr 14,03 €/m³.
- (2) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr 22,08 €/m³.
- (3) Für Leerfahrten, wenn die Entsorgung trotz vereinbartem Termin durch Verschulden des Gebührenschildners nicht durchgeführt werden kann, beträgt die Gebühr 20,00 €/Leerfahrt..

§ 20 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 21 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 22 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

6. Teil Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen anzuzeigen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.
- (2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen anzuzeigen.

§ 24 Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder der Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 25 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschildner.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser (Abwasser aus abflusslosen Gruben bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) nicht der Gemeinde überlässt,
 2. entgegen § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht entsprechend den Regeln der Technik sowie den gesetzlichen Vorschriften herstellt oder betreibt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 5. entgegen § 6 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 6. entgegen § 6 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde/des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 7. entgegen § 23 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 23 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 27
Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 28
In-Kraft-Treten**

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächskAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Weißkeißel, den 04.04.2006
Andreas Lysk
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die Durchführung der
Sitzung Nr.21-4/06 des Gemeinderates Weißkeißel
am 25.04.2006**

Der Gemeinderat Weißkeißel führt
am 25.04.2006, um 19.00 Uhr,
im Versammlungsraum des Gemeindeamtes Weißkeißel
seine
Sitzung Nr. 21-4/06

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Beschlussfassung
- 4.1 Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung
- 4.2 Ermessensentscheidung des Gemeinderates zur Schmutzwassergebührenkalkulation 2006 - 2008 der Gemeinde Weißkeißel
5. Anfragen und Informationen

Weißkeißel, den 10.04.2006
Andreas Lysk
Bürgermeister

Mitteilungen aus der Gemeinde**Der Schnee ist weg, die Haufen bleiben**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Winter scheint ja nun zu Ende zu sein. Nachdem nun der Schnee getaut ist, kommen aber viele Haufen zum Vorschein, welche bisher von der weißen Pracht verdeckt waren, die Rede ist hier von Hundekot im Bereich des Dorfplatzes.

Es ist schön, wenn der Dorfplatz von den Bürgern genutzt wird und man sich dort trifft. Auch die vierbeinigen Freunde scheinen sich dort wohl zu fühlen. Unschön ist aber, wenn der Hundekot liegen bleibt.

Ich möchte alle Hundebesitzer auffordern, diese Hinterlassenschaft ihrer Hunde zu beseitigen. Wir sind als Gemeinde nicht bereit, den

derzeitigen Zustand zu dulden und werden gegebenenfalls ordnungsrechtlich bei Zuwiderhandlungen vorgehen.

Andreas Lysk
Bürgermeister

"Hexenfeuer"

Wir freuen uns schon darauf, wieder recht viele Besucher zu unserem traditionellen Hexenfeuer am 30. April begrüßen zu können.

Die Vorbereitungen dazu sind weitgehend abgeschlossen.

Es ist wieder bestens für das leibliche Wohl gesorgt und auch die musikalische Umrahmung fehlt nicht.

Alle Besucher werden gebeten, die ausgeschriebenen Parkplätze zu benutzen und den Anweisungen der Ordner Folge zu leisten.

Natürlich kann auch wieder kostenlos Baumverschnitt angeliefert werden. Dies ist ab dem 18. April möglich.

Gemeinde im Internet

Die Gemeinde präsentiert sich seit dem 1. April mit ihrer völlig überarbeiteten Homepage im Internet. Unter www.weisskeissel.de findet man eine wesentlich erweiterte und mit vielen Links vom Zivi Thomas Buder interessant gestaltete Seite vor.

Zum Internetneustart wartet die Gemeinde mit einem Gewinnspiel auf der Homepage auf. Dazu müssen Fragen zu Weißkeißel beantwortet werden

Vereine und Verbände**Information des Seniorenklubs**

Im Monat April treffen wir uns am Mittwoch, dem 26., um 15.00 Uhr in der Kegelbahn zu einem gemütlichen Kegelnachmittag. An diesem Nachmittag werden wir auch die noch notwendigen Einzelheiten zu unserer Theaterfahrt am 7. Mai erfahren. Gleichzeitig werden wir uns zu unserem Himmelfahrtsfahrradausflug und zum im Juni geplanten Busausflug verständigen. Doch zunächst wünschen wir allen Seniorinnen und Senioren von Weißkeißel ein frohes und gemütliches Osterfest.

Hans Merla

Wir gratulieren

**Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und
Jubilaren des Monats Mai auf das Herzlichste.
Besonders unseren Senioren wünschen wir beste
Gesundheit und noch viel Lebensfreude.**

am 01.05.2006	Lisbeth Noack	zum 81.Geburtstag
am 01.05.2006	Manfred Scholz	zum 71.Geburtstag
am 06.05.2006	Elfriede Schneider	zum 84.Geburtstag
am 09.05.2006	Elsa Hesse	zum 85.Geburtstag
am 09.05.2006	Gerda Jurk	zum 72.Geburtstag
am 10.05.2006	Elisabeth Maluschka	zum 76.Geburtstag
am 11.05.2006	Willy Kausche	zum 78.Geburtstag
am 11.05.2006	Edith Stefanczyk	zum 71.Geburtstag
am 15.05.2006	Günter Pech	zum 81.Geburtstag
am 16.05.2006	Anneliese Lehnigk	zum 77.Geburtstag
am 19.05.2006	Willi Dainz	zum 88.Geburtstag
am 19.05.2006	Edith Platzk	zum 83.Geburtstag
am 21.05.2006	Kurt Hipko	zum 85.Geburtstag
am 27.05.2006	Edith Weiß	zum 71.Geburtstag